

## Mandanteninformation

Juni 2021

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten bis August 2021

fällig am	betrifft
10.06.21	Künstlersozialkasse
10.06.21	Umsatzsteuer
10.06.21	Lohn- und Kirchensteuer
28.06.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.07.21	Künstlersozialkasse
12.07.21	Umsatzsteuer
12.07.21	Lohn- und Kirchensteuer
28.07.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.08.21	Künstlersozialkasse
10.08.21	Umsatzsteuer
10.08.21	Lohn- und Kirchensteuer
16.08.21	Gewerbsteuer
27.08.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

Anmerkung: VerAbgabe Gewerbesteuererklärung (mit Steuerberater) schiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

### Bundesregierung

#### Überbrückungshilfen werden verlängert

09.06.2021 | Weil die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen in einigen Branchen weiter andauern, verlängert die Bundesregierung die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus. Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Millionen Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe geltend machen. Grundlage dafür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, welche die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung hin genehmigt hat. Zusammen mit der bislang geltenden Obergrenze von bis zu 12 Millionen Euro beträgt der maximale Förderbetrag künftig in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus 52 Millionen Euro. Anträge auf Schadensausgleich nach der neuen Regelung können in Kürze gestellt werden.

#### Restart-Prämie: Zuschuss zu den Personalkosten

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten.

Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 Prozent. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Nach September 2021 wird kein Zuschuss mehr gewährt.

#### Anwalts- und Gerichtskosten für insolvenzabwendende Restrukturierung

Ersetzt werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

#### Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und erhöht sich von bis zu 1.250 Euro pro Monat für den Zeitraum von Januar bis Juni 2021 auf bis zu 1.500 Euro pro Monat für den Zeitraum von Juli bis September 2021. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12.000 Euro bekommen.

## **BMF-Schreiben**

### **Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen**

---

08.06.2021 | Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke (BHKW) erlassen. Die Regelungen gelten für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden. Vergleichbare BHKW sind solche mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW.

Bei den genannten Anlagen ist auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor, so das BMF in seinem [Schreiben vom 2. Juni 2021 \(GZ IV C 6 -S 2240/19/10006\)](#). Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Unabhängig hiervon kann auch eine Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden. Macht die steuerpflichtige Person von dem Wahlrecht auf Vereinfachung keinen Gebrauch, ist die Gewinnerzielungsabsicht nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. In diesem Fall gelten die allgemeinen Regelungen in allen noch offenen und künftigen Veranlagungszeiträumen, d.h. die oben beschriebene Vereinfachungsregelung kann nicht in Anspruch genommen werden.

## **Bundesfinanzhof**

### **Bundesfinanzhof verkündet Entscheidung zur Rentenbesteuerung**

---

31.05.2021 | Der Bundesfinanzhof hat zwei Klagen gegen die doppelte Besteuerung von Renten abgewiesen. Allerdings hat er Berechnungsgrundlagen festgelegt und zeigt damit die drohende doppelte Besteuerung künftiger Rentnergenerationen auf.

In dem einen Streitfall war der Kläger während seiner aktiven Erwerbstätigkeit überwiegend selbständig tätig und auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Er zahlte seine Rentenbeiträge größtenteils aus eigenem Einkommen. Dabei konnte er diese Aufwendungen nur begrenzt als Sonderausgaben abziehen.

Im vorliegenden Verfahren wandte er sich gegen deren Besteuerung seiner Altersrente im Jahr 2008. Das Finanzamt hatte – entsprechend der gesetzlichen Übergangsregelung – 46 Prozent der ausgezahlten Rente als steuerfrei behandelt und die verbleibenden 54 Prozent der Einkommensteuer unterworfen. Nach seiner eigenen Berechnung hatte der Kläger jedoch deutlich mehr als 46 Prozent seiner Beiträge aus seinem bereits versteuerten Einkommen geleistet. Nach seiner Auffassung liegt deshalb insofern eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung vor.

#### **Gesetzliche Regelung grundsätzlich verfassungskonform**

Der BFH ist dem jedoch nicht gefolgt (Urteil vom 19.05.2021, Az. X R 33/19). Sowohl der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen als auch die gesetzlichen Übergangsregelungen seien im Grundsatz verfassungskonform. Klar sei danach aber auch, dass es im konkreten Einzelfall nicht zu einer doppelten Besteuerung von Renten kommen dürfe.

#### **Berechnungsparameter zur Ermittlung einer Doppelbesteuerung**

Hierzu hat der BFH jetzt erstmals konkrete Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung von Renten festgelegt. Dabei hat er klargestellt, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers, sondern auch die eines länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente zu rechnen sind. Alle anderen Beträge, die die Finanzverwaltung ebenfalls als "steuerfreien Rentenbezug" in die Vergleichsrechnung einbeziehen möchte, bleiben allerdings nach Auffassung des BFH unberücksichtigt. Damit bleibt insbesondere auch der sog. Grundfreibetrag, der das steuerliche Existenzminimum jedes Steuerpflichtigen sichern soll, bei der Berechnung des "steuerfreien Rentenbezugs" unberücksichtigt.

#### **Künftige Rentnergenerationen werden betroffen sein**

Bei Anwendung der Berechnungsgrundsätze des BFH konnte die Revision der Kläger keinen Erfolg haben. Angesichts des noch recht hohen Rentenfreibetrags von 46 Prozent der Rentenbezüge des Klägers ergab sich keine doppelte Besteuerung. Diese zeichnet sich allerdings für spätere Rentnerjahrgänge, für die der Rentenfreibetrag nach der gesetzlichen Übergangsregelung immer weiter abgeschmolzen wird, ab. Denn auch diese Rentnerjahrgänge haben erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet.

## ZEW-Studie

### Erwartete Insolvenzen nach Unternehmenseigenschaften

20.05.2021 | Aufgrund der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht sind die Insolvenzanträge 2020 auf ein Rekordtief gesunken. Eine aktuelle Studie untersucht die Eigenschaften von insolventen Unternehmen vor und während der Corona-Krise und zieht daraus Schlüsse auf die kommende Entwicklung. Anfang Mai 2021 lief die vorübergehende Aussetzung der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht für Unternehmen aus. Anhand von Insolvenzdaten im Zeitraum 2006 bis Dezember 2020 des Statistischen Bundesamts, des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz rechnen die Wissenschaftler\*innen des ZEW Mannheim in Kooperation mit Creditreform mit einem starken Anstieg an Insolvenzen in den kommenden Monaten. Stark betroffenen seien Teilbranchen wie Gastronomie, Beherbergung, Tourismus und Bekleidung.

#### Vollhaftende versus haftungsbeschränkte Unternehmen

Daneben untersuchen die Wissenschaftler\*innen, ob die Rechtsform eines Unternehmens die Insolvenzzahlen beeinflusst. Niedrigere Insolvenzanmeldungen verzeichnen danach im letzten Jahr vollhaftende Unternehmen gegenüber solchen mit beschränkter Haftung. „Unternehmen, die mit ihrem gesamten Vermögen haften, sind mit weitreichenden Konsequenzen konfrontiert. Sie haben deshalb die Möglichkeit zur Aussetzung der Insolvenz überproportional genutzt. Nach Rückkehr zur Insolvenzantragspflicht sollten die Insolvenzen dieser Haftungsform jedoch wieder ein höheres Niveau erreichen“, so Dr. Georg Licht, Co-Autor der Studie.

#### Unternehmen mit wenigen Mitarbeiter\*innen

Die Untersuchung der Unternehmensinsolvenz nach Beschäftigung zeigt, dass insbesondere kleine Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeiter\*innen sowie Selbstständige und Freiberufler\*innen anfällig für die negativen Auswirkungen der Corona-Krise sind. „Die Anzahl insolventer Unternehmen mit kleiner Mitarbeiterzahl geht bis September 2020 deutlich zurück, während die Insolvenzanmeldungen Ende des Jahres wieder einen Anstieg erfahren. Es ist auch hier zu erwarten, dass Insolvenzen bei dieser Unternehmenskategorie in den kommenden Monaten weiter zunehmen werden“, erläutert Georg Licht. Vor allem kleine Unternehmen mit begrenzten Bargeldreserven und geringen Sicherheiten für die Inanspruchnahme neuer Kreditlinien seien einem hohen Insolvenzrisiko ausgesetzt.

#### Ältere Unternehmer\*innen ebenfalls stärker betroffen

Die Studie stellt außerdem fest, dass seit der Pandemie die Zahl an Insolvenzanträgen durch ältere Unternehmer\*innen über 65 Jahre zu den Insolvenzzahlen jüngerer unter 35 Jahren aufschließt. Der Anteil der Insolvenzen von Unternehmer\*innen, die außerhalb von Deutschland leben, steige ebenfalls an. Seit Herbst 2020 sei zudem ein Rückgang an Insolvenzen von Einzelunternehmer\*innen zu beobachten. Im Gegensatz zu Unternehmen, die von mehreren Personen geführt werden, sind Einzelunternehmen in der Regel kleiner. „Die Corona-Pandemie trifft weibliche und ältere Unternehmer\*innen sowie einzelne stärker. Zu erwarten ist, dass etwa Einzelunternehmer\*innen Teil des Insolvenzstaus sind und deshalb Insolvenzen dieser Unternehmenden in den kommenden Monaten ebenfalls zunehmen wird“, fasst ZEW-Wissenschaftler Licht die Ergebnisse zusammen.

## FG Münster

### Kein Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Erwerb eines GbR-Anteils

17.05.2021 | Bei beabsichtigter Anschaffung eines GbR-Anteils kann kein Investitionsabzugsbetrag für bereits im Gesellschaftsvermögen befindliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Kläger\*innen sind zusammenveranlagte Eheleute. Die Ehefrau war an einer GbR beteiligt, die zwei Photovoltaikanlagen auf angemieteten Dachflächen betrieb. 2017 veräußerte sie ihren GbR-Anteil an ihren Ehemann. In ihrer Feststellungserklärung für 2016 machte die GbR für den Ehemann wegen des geplanten Anteilerwerbs einen Investitionsabzugsbetrag nach [§ 7g Abs. 1 EStG](#) in Höhe von 48.000 Euro geltend. Hilfsweise beantragten die Kläger\*innen die Berücksichtigung dieses Betrages im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung für 2016. Beides lehnte das Finanzamt ab.

#### Kein Investitionsabzugsbetrag bei der GbR

Die sowohl von der GbR als auch von den Eheleuten erhobene Klage ist ebenfalls erfolglos geblieben. Die GbR betreffend komme der Abzug eines Investitionsabzugsbetrags für 2016 zugunsten des Klägers nicht in Betracht, so das FG Münster, weil er in diesem Jahr noch nicht an der GbR beteiligt gewesen sei und es deshalb an einer gemeinschaftlichen Einkünfteerzielung fehle.

#### Kein Investitionsabzugsbetrag bei Einkommensteuer

Auch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Kläger\*innen sei nicht möglich. Bezogen auf den geplanten Erwerb der GbR-Anteile fehle es bereits an der

Anschaffung eines Wirtschaftsguts, da der Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft einkommensteuerlich als Anschaffung von Anteilen an den einzelnen Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens zu werten sei. Hinsichtlich der im Gesellschaftsvermögen der GbR enthaltenen Wirtschaftsgüter fehle es allerdings an einer beabsichtigten Nutzung in einem Betrieb des Klägers, so die Richter\*innen in ihrem Urteil vom 26. März 2021 (Az. 4 K 1018/19 E,F).  
Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

### Ifo-Institut

#### Branchen bewerten Coronahilfen unterschiedlich

---

11.05.2021 | Die besonders von der Krise betroffenen Branchen bewerten die Coronahilfen der Bundesregierung unterschiedlich. Das Gastgewerbe findet sie "befriedigend". Die Einzelhändler sind deutlich kritischer. Das geht aus den aktuellen ifo Konjunkturumfragen hervor.  
Besonders die November- und Dezemberhilfen bewerten die Unternehmen des Gastgewerbes positiv. Etwa 9 von 10 befragten Unternehmen waren berechtigt, sie zu beantragen. Sie wurden auch bei über 80 Prozent der Firmen bereits komplett ausgezahlt. Die Schulnote lag hier bei diesen Firmen bei 2,4. Die Überbrückungshilfe III kann seit Februar 2021 beantragt werden. 50 Prozent der befragten Unternehmen aus Hotellerie und Gastronomie haben dies bereits getan.  
Im Einzelhandel dagegen waren nur etwa 5 Prozent der befragten Unternehmen berechtigt, November- und Dezemberhilfen zu beantragen, denn der Großteil der Einzelhändler musste erst kurz vor Weihnachten seine Türen schließen. Trotzdem hatten mehr als 40 Prozent der befragten Unternehmer nach eigener Einschätzung Hilfsbedarf. Dies schlägt sich in den Bewertungen der Hilfen nieder. Sie erzielten eine Schulnote von nur 4,6. Die spätere Überbrückungshilfe III kam hier auf eine Schulnote von 4,3.

### Bundesrat

#### Branchen Grunderwerbsteuer: Maßnahmen gegen Share Deals

---

07.05.2021 | Die sogenannten Share Deals, mit denen Immobilieninvestoren bislang die Grunderwerbsteuer umgehen konnten, werden erschwert: Nach dem Bundestag hat am 7. Mai 2021 auch der Bundesrat einem entsprechenden Gesetz zugestimmt.  
Im Fokus stehen missbräuchliche Steuergestaltungen insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen, bei denen bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert werden, um die Grundsteuer zu umgehen: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilsmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 Prozent sein muss. Häufig werden zu diesem Zweck eigens Unternehmen gegründet. Hierdurch entstehen den Ländern erhebliche Steuerausfälle.

#### Anteilsgrenze künftig bei 90 Prozent

Um solche Share Deals einzudämmen, senkt der Bundestag die bisherige 95-Prozent-Grenze in den Ergänzungstatbeständen des Grundsteuergesetzes auf 90 Prozent ab. Zudem führt er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln von mindestens 90 Prozent bei Kapitalgesellschaften ein und verlängert die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die sogenannte Vorbehaltsfrist wird auf 15 Jahre verlängert. Damit das Gesetz wie geplant am 1. Juli 2021 in Kraft treten kann, muss es vom Bundespräsidenten unterzeichnet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

#### **Kiener, Ege und Schirling – Steuerberater Partnerschaft mbB**

Heerstraße 44, 78628 Rottweil

Telefon: +49 (0) 741 / 2801 – 0 / Fax: +49 (0) 741 / 2801 – 28

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)

Rudolf-Diesel-Straße 14, 78532 Tuttlingen

Telefon: +49 (0) 7461 / 4182 / Fax: +49 (0) 7461 / 77951

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)